

Hinweise:

Die Befreiung von der Anleinpflcht gilt nur für die umseitig genannte Person und den umseitig genannten Hund. Die Bescheinigung über die Befreiung von der Anleinpflcht oder die gesondert ausgestellte Befreiungskarte und ein Personen-Identitätsnachweis sind beim unangeleiteten Ausführen des Hundes stets im Original mitzuführen und den Bediensteten der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

Die Befreiung von der Anleinpflcht erlischt mit der Anordnung eines Leinenzwanges nach § 23 Absatz 6 HundeG. Die Bescheinigung über die Befreiung von der Anleinpflcht sowie die gesondert ausgestellte Befreiungskarte sind dann dem für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksamt (Verbraucherschutzamt) zurückzugeben.

Außerdem ist zu beachten:

An einer höchsten 2 m langen geeigneten, insbesondere reißfesten Leine zu führen sind Hunde, die bereits mehrfach Menschen oder Tiere verfolgt, anhaltend angebellt oder sie sonst erheblich belästigt haben,
läufige Hündinnen,
Hunde, die in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen oder anderen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr oder bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen und Veranstaltungen mit großen Menschensammlungen mitgeführt werden,
Hunde, die in unmittelbarer Nähe von Schulen, Spielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen mitgeführt werden.

Weitergehende Regelungen über Anleinpflchten und Mitnahmeverbote, die sich aus dem Hundegesetz und anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Anleinpflchten nach

der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154), zuletzt geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 279), dem Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), den auf Grund von §§ 15 bis 20 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146) erlassenen Rechtsverordnungen, dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), geändert am 10. April 2001, der Bestattungsverordnung vom 20. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 303), zuletzt geändert am 12. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 379) und dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (HmbGVBl. S. 85)

Bei Nichtbeachtung der Regelungen können Bußgelder von bis zu 50.000 EUR verhängt werden.